

Hinweise für Hundehalter

Sehr geehrte Hundehalter:in,

mit der Anschaffung eines Hundes haben Sie besondere Verantwortung für Ihr Tier übernommen. Dies schließt nicht nur die artgerechte Haltung ein, sondern die Beachtung gesetzlicher Vorschriften.

Einige davon haben wir nachfolgend zu Ihrer Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung zusammengefasst:

- Für das Halten von Hunden durch Privatpersonen im Gebiet der Gemeinde Maulburg wird eine Hundesteuer erhoben.
- Rechtsgrundlage ist die Hundesteuersatzung der Gemeinde Maulburg in ihrer gültigen Fassung.
- Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.
Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.
- Wer in der Gemeinde Maulburg einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb eines Monats der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats als angeschafft.
- Hunde die abgeschafft, veräußert oder eingeschläfert wurden, abhandengekommen oder verendet sind oder mit denen der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet Maulburg wegzieht, sind innerhalb von einem Monat abzumelden. Geht der Hund an einen neuen Besitzer über, so ist dessen Anschrift bei der Abmeldung anzugeben.
- Eine Änderung der Anschrift ist der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- Wer vorsätzlich oder leichtfertig die einmonatige Anmelde- bzw. Abmeldefrist nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Wer einen Hund pflichtwidrig nicht zur Versteuerung anmeldet, begeht eine Steuerhinterziehung, die eine gerichtliche Strafe oder eine Geldbuße nach sich ziehen kann.
- Der Steuersatz beträgt jährlich:

Für den Ersthund	80,00 Euro
Für den zweiten und jeden weiteren Hund	160,00 Euro
Für einen Kampfhund	500,00 Euro
Für jeden weiteren Kampfhund	750,00 Euro
- Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.
Unabhängig vom Wesen und Verhalten des jeweiligen Hundes beziehungsweise der polizeirechtlichen Einstufung eines Kampfhundes unterliegen die folgenden Rassen und Kreuzungen immer dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde:
Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.
- Halter und Führer eines Hundes haben dafür zu sorgen, dass der Hund zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen nicht betritt.

- Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich durch den Halter oder Führer zu beseitigen.
- Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.
Der Hundehalter darf eine Hundesteuermarke nur für die angezeigte Hundehaltung verwenden und nicht an andere Personen weitergeben.

Aus stilistischen Gründen und im Sinne einer besseren Lesbarkeit beschränken sich die Formulierungen weitestgehend auf die Männlichkeitsform. Begriffe wie zum Beispiel "Hundehalter" oder „Steuerschuldner“ beziehen selbstverständlich alle Geschlechtsidentitäten mit ein.